

§ 13 AbschhVG (Brandenburg) — Beirat

Abschiebungshaftvollzugsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Je Abschiebungshafteinrichtung wird ein externer Beirat errichtet. Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft und der Betreuung der Abschiebungshäftlinge mit. Er berät die Leitung und setzt sich für die Interessen der Abschiebungshäftlinge ein. Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

(2) Das Nähere, insbesondere zu Zusammensetzung und Befugnissen des Beirats, wird durch das Ministerium des Innern geregelt.

Zitiervorschlag: § 13 AbschhVG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AbschhVG/13>